

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Juli 1956

18/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r, K a n d u t s c h und Genossen  
an den Bundeskanzler,

betreffend den Kostenersatz im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

-.-.-.-.-

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe krankt noch immer daran, daß der Beschwerdeführer auch im Falle seines Obsiegens seine Kosten in der Regel nicht rückerstattet erhält. Dies ist insbesondere deshalb eine Unbilligkeit, weil sowohl vor den ordentlichen Gerichten als auch im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshofe dem obsiegenden Teile Kosten zugesprochen werden. Da eine Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe dem Anwaltszwange unterliegt, muß getrachtet werden, daß der Beschwerdeführer im Falle des Obsiegens seine Kosten voll ersetzt erhält. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe ist ja der ZPO nachgebildet, daher sind auch wiederholte Schriftsätze möglich. Für all diese rechtsanwaltlichen Arbeiten muß der Beschwerdeführer selbst aufkommen, ohne daß er im allgemeinen das Recht auf Kostenersatz hätte.

Diese Zustände widersprechen der Idee des Rechtsstaates. Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundeskanzler bereit, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf über die Abänderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952 vorzulegen, der den Kostenersatz für die obsiegende Partei vorsieht?

-.-.-.-.-